

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 02.03.2020

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Fraktion Die PARTEI.DIE
LINKE
Telefon: (03 85) 5 45 29 57

Antrag
Drucksache Nr.

öffentlich

00293/2020

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Schutz der Anschrift von Personen, die sich im Frauenhaus zum Schutz vor häuslicher Gewalt aufhalten

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen, dass Frauen, die sich in der Obhut des Schweriner Frauenhauses befinden, auch nach Ablauf der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Adressänderungs- und Meldepflicht (Novelle des Bundesmeldegesetzes (BMG), seit dem 01.11.2015) **n i c h t** die Klar-Adresse und den dazugehörigen Adressaufkleber des Schweriner Frauenhauses in Personalausweisdokumenten / ID-Cards führen müssen.

Begründung

Betroffene Frauen und ihre Kinder haben in dieser Krisensituation einen erhöhten Schutzbedarf. Sie müssen in der Lage sein, gegenüber Dritten das Persönlichkeitsrecht auf informationelle Selbstbestimmung und Anonymität durchsetzen zu können. Deshalb wird den betroffenen Frauen eine Wohnortadresse- respektive Alias-Meldeadresse (ein öffentliches Gebäude der LHS oder die Hauptgeschäftsstelle der AWO als Träger)“ für Ihre Ausweisdokumente zugewiesen, bis sie das Schweriner Frauenhaus wieder verlassen haben.

Gemeinhin gilt nach §17 Abs.1 BMG, dass alle Personen verpflichtet sind, sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Frauen, die vor Gewalt in einem Frauenhaus Schutz suchen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet, da sie unter die Ausnahmeregelung von §27 Abs. 2 BMG fallen. Demnach gilt: „Wer im Inland nach §17 oder §28 gemeldet ist und für einen **nicht länger als sechs Monate** dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht, muss sich für diese Wohnung weder an-noch abmelden. [...] Nah den besagten sechs Monaten muss innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde keine erneute Anmeldung mit aktueller Wohnadresse erfolgen.

Die Erfahrungen aus dem Schweriner Frauenhaus zeigen, dass die Verweildauer von Frauen in Frauenhäusern häufig die Dauer von sechs Monaten übersteigt. Die die schutzsuchenden Frauen und ihre Kinder sind in der Folge durch die Angabe ihrer „Klar-Adresse“ / der vollständigen Wohnanschrift des Frauenhauses als (Adressaufkleber auf den Personalausweis und bei ausländischen Frauen auf den ID-Dokumenten).- Aus dieser Regelung ergeben sich in der Praxis Schwierigkeiten für die in das Schweriner Frauenhaus geflohene Frauen und ihre Kinder. Drittinstitutionen und gewalttätige Expartner können so ohne Probleme den Aufenthaltsort der Frauen ausfindig machen, z.B.:

1. Bei Auskunftseinholung über das Schweriner Einwohnermeldeamt erfahren etwa gewalttätige Dritte die Adresse des Frauenhauses
2. Bei gemeinsamen Anhörungen im Asylverfahren (Ehepartner sehen in den Dokumenten die Adresse des Frauenhauses)
3. Bei Familienbetrieben, wenn der Ehepartner zugleich Arbeitgeber ist, erfährt er über die Abrechnung der Krankenkasse die neue Adresse der Frau im Frauenhaus
4. Bei gemeinsamen Schuldenverfahren erfahren ehemalige Partner über Gläubiger-Korrespondenz die Adresse betroffener Frauen
5. Auch bei der Schließung von Handyverträgen, Eröffnung von Bankkonten wird die Wohnanschrift des Frauenhauses angegeben, sowie im Kindergarten und der Schule
6. Gerichtsdokumente ohne Schwärzung der Adresse – Aus Sicht der befragten Frauenhäuser können sie durch diese Praxis zum Einen die Sicherheit der Frauen und Kinder nicht optimal wahren, da die Adresse im Umfeld der Frauen bekannt ist; zum anderen wird die vollständige Wohnanschrift des Frauenhauses breit gestreut, sodass die Anonymität nicht in vollem Umfang garantiert ist. Einige Frauenhäuser berichten, dass die Schwierigkeiten seit einigen Jahren durch diese Praxis zunehmen (Vgl. Beschluss der 25. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen und Gleichstellungsbeauftragten in Karlsruhe vom 8. September 2018)

Drohungen, Vergewaltigung, Mord – jährlich werden Hunderttausende Frauen Opfer der Gewalt ihrer Ehemänner, Partner oder Ex-Partner. Im vergangenen Jahr sind in Deutschland 122 Frauen von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet worden. Insgesamt wurden mehr als 114.000 Frauen Opfer von häuslicher Gewalt, Bedrohungen oder Nötigungen durch ihre Ehemänner, Partner oder Ex-Partner (Vgl. BKA-Statistik 2018).

Die Regelung der Stadt Schwerin, Frauen, die mit Ihren Kindern Schutz im hiesigen Frauenhaus gefunden haben, nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist mit einer eine Wohnortadresse- respektive Alias-Meldeadresse (ein öffentliches Gebäude der LHS oder die Hauptgeschäftsstelle der AWO als Träger)“ auszustatten, bis sich ihre persönliche Situation stabilisiert hat, ist ein wichtiger Schritt, betroffene Frauen besser vor Gewalttätern zu schützen. Gleichzeitig helfen wir dem Frauenhaus in der Landeshauptstadt, die Selbstbestimmung, Hilfe zur Selbsthilfe, Partizipation, Vielfalt und Anonymität ihrer Klient*innen zu gewährleisten.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Gerd Böttger
Fraktionsvorsitzender